

Auftrag über die Restauration und/oder Reparatur eines klassischen Fahrzeuges

I. Präambel

Die Restauration wie auch die Reparatur eines klassischen Fahrzeuges, insbesondere eines klassischen Maseratis, ist mit einem komplizierten Kunsthandwerk vergleichbar. Jedes Fahrzeug ähnelt einem Unikat. Daher erfordern sowohl eine Restauration als auch eine Reparatur neben viel Erfahrung, Können und Geschick ggf. auch umfangreichen Ermessensspielraum um der Verpflichtung zu Professionalität nachzukommen. Dies vorausgeschickt, ist sich der Kunde darüber bewusst, dass im Laufe einer Restauration oder Reparatur unvorhersehbare Gegebenheiten auftreten können, die die Dauer und Umfang des Restaurations- bzw. Reparaturaufwandes, und somit die Kosten der Restauration/Reparatur beeinflussen. Aufgrund der Tatsache, dass jeder klassische Maserati einzeln handgefertigt wurde, kann die Beschaffung von Komponenten und Ersatzteilen extrem aufwändig, langwierig und teuer werden.

II. Auftragsgegenstand

(1) Der Kunde beauftragt die Auftragnehmerin sein Fahrzeug wie im unverbindlichen technischen Angebot genauer beschrieben durch die Auftragnehmerin restaurieren und reparieren zu lassen.

(2) Sofern der Kunde nicht schon im Vorfeld einen Kostenvoranschlag über die Restauration bzw. Reparatur des o.g. Fahrzeugs bei der Auftragnehmerin hat erstellen lassen, für dessen Erstellung das eingehende Untersuchen, Prüfen und Testen schon erforderlich war um fehlende oder zu ersetzende Teile, den zu erwarteten Restaurations- bzw. Reparaturaufwand und eventuelle Besonderheiten identifizieren zu können, wird die Auftragnehmerin diese Untersuchungen vor Beginn der Restaurations- und oder Reparaturarbeiten durchführen. Das Ergebnis dieser Durchsicht/Analyse wird die Auftragnehmerin dem Kunden vor Aufnahme der Restaurierungs- bzw. Reparaturarbeiten zur Freigabe zur Verfügung stellen.

(3) Aufgrund der Komplexität und Unvorhersehbarkeit von Restaurationsarbeiten an Oldtimern kann die Auftragnehmerin lediglich eine näherungsweise Schätzung hinsichtlich Fertigstellungstermin und Kosten abgeben. Von der Auftragnehmerin angegebene Fertigstellungstermine oder -fristen sowie insbesondere Angaben des sich aus dem Umfang der Arbeiten ergebenden finanziellen Aufwands können daher nicht verbindlich sein.

(4) Die Parteien vereinbaren, dass das Fahrzeug in den Zustand versetzt werden soll, der sich möglichst nah am ursprünglichen Originalzustand des Fahrzeugs orientiert und damit als „bestmöglicher Standard“ gilt. Die Restauration bzw. Reparatur umfasst alle Arbeiten, die die Auftragnehmerin als erforderlich und notwendig ansieht um das Fahrzeug in diesen zwischen den Parteien vereinbarten Zustand, den „bestmöglichen Standard“, zu versetzen.

(5) Um das Fahrzeug in den oben beschriebenen „bestmöglichen Standard“ zu versetzen und es adäquat so wieder herzustellen, dass es möglichst genau dem ursprünglichen Originalzustand entspricht, wird die Auftragnehmerin, soweit wie möglich, Originalteile verwenden. Sofern die Verwendung von Originalteilen nicht möglich ist, wird die Auftragnehmerin auf alle anderen möglichen und verfügbaren Arten von Teilen (zB. Altteile, Nachbauteile, Neuteile, etc.) zurückgreifen. Der Kunde ermächtigt die Auftragnehmerin hiermit ausdrücklich zu Verwendung aller Arten von Teilen, je nach Ermessen der Auftragnehmerin, um den „bestmöglichen Standard“ zu erreichen. Die Auftragnehmerin wird den Kunden über die eingesetzten Teile informieren.

(6) Weitere konkrete Vereinbarungen zu Art, Umfang, etc. der Arbeiten sowie zB. über zu verwendende Materialien werden die Parteien separat treffen.

(7) Für den Fall, dass unvorhersehbare, nicht im unverbindlichen technischen Angebot aufgeführte Zusatzarbeiten erforderlich werden, wird die Auftragnehmerin den Kunden vor deren Ausführung benachrichtigen und dem Kunden die Gelegenheit geben, die Situation vor Ort anzusehen um dann gemeinsam mit der Auftraggeberin zu entscheiden, wie die Auftragnehmerin weiter vorgehen soll.

(8) Der Kunde ermächtigt die Auftragnehmerin bzw. ihre Mitarbeiter das Fahrzeug im Rahmen der Restauration bzw. Reparatur erforderlichenfalls in Betrieb zu nehmen um es zu testen, zu inspizieren, zu überprüfen, etc.

III. Eigentum am Fahrzeug

Der Kunde versichert der Auftragnehmerin, dass das Fahrzeug in seinem Eigentum steht und er entsprechend Verfügungsbefugt ist. Der Kunde verpflichtet sich außerdem, sämtliche nicht zum Fahrzeug gehörenden bzw. nicht für den Betrieb des Fahrzeug installierte Gegenstände aus dem Fahrzeug zu entfernen, insbesondere keine Wertgegenstände darin aufzubewahren.

IV. Ingewahrsamnahme

Die Auftragnehmerin nimmt Fahrzeuge ausschließlich während ihrer Geschäftszeiten entgegen und damit in Gewahrsam.

V. Obhutspflicht der Auftragnehmerin während des Gewahrsams

(1) Die Obhutspflicht der Auftragnehmerin als vertragliche Nebenpflicht, pfleglich mit dem Eigentum des Kunden umzugehen und es vor Schaden zu bewahren, beginnt mit der bewussten Ingewahrsamnahme des Fahrzeugs durch die Auftragnehmerin.

(2) Die Obhutspflicht der Auftragnehmerin endet spätestens mit der Abholung durch den Kunden. Fordert die Auftragnehmerin den Kunden nach Fertigstellung der Restaurierungs- bzw. Reparaturarbeiten unter Fristsetzung zur Abholung auf, so endet die Obhutspflicht mit Ablauf der gesetzlichen Abholungsfrist.

VI. Wertgutachten

(1) Die Auftragnehmerin benötigt für die ausreichende Versicherung des Fahrzeugs gegen Beschädigung oder Zerstörung während des Gewahrsams bei der Auftragnehmerin frühzeitig, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Übergabe des Fahrzeugs ein aktuelles Wertgutachten des Fahrzeugs. Der im Wertgutachten angegebene Wert ist maßgeblich für Haftung und Versicherung.

(2) Der Kunde ist gehalten, das Wertgutachten gemeinsam mit dem Fahrzeug übergeben. Sofern der Kunde über kein aktuelles Wertgutachten verfügt, kann er die Auftragnehmerin beauftragen, in seinem Namen und auf seine Rechnung ein Wertgutachten bei einer staatlich anerkannten Stelle erstellen zu lassen.

VII. Sicherheitsvorkehrungen

(1) Der Kunde hat den Status der angemessenen Sicherheitsvorkehrungen von Werkstatt, Halle und Firmengelände der Auftragnehmerin zur Kenntnis genommen. Die vorhandenen Sicherheitsvorkehrung und der sich daraus ergebene Status gelten somit als vom Kunden akzeptiert und als der vereinbarte Sicherheitsstandard.

(2) Dem Kunden wird die Möglichkeit eingeräumt sich jeder Zeit selber vor Ort von den Sicherheitsvorkehrungen zu überzeugen.

(3) Fahrzeuge, die der Kunde zur Restaurierung oder Reparatur abgegeben hat, sind maximal bis zur Höhe des im Wertgutachten angegebenen Wertes versichert.

VIII. Zahlungsbedingungen

(1) Die für die Restaurierung und/oder Reparatur des Fahrzeugs anfallenden Kosten, werden innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungserhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig. Für den Fall des Verzugs ist die Auftragnehmerin berechtigt Verzugszinsen iHv. 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen.

(2) Die Aufrechnung durch den Kunden mit Forderungen aus anderen Rechtsgeschäften mit der Auftraggeberin ist ausgeschlossen.

IX. Abnahme

Der Kunde ist verpflichtet das Fahrzeug nach Abschluss der Restaurierungs- oder Reparaturarbeiten abzunehmen. Mit der Abnahme beginnt die Gewährleistungsfrist zu laufen.

X. Gewährleistung/Mangelhaftung

(1) Die Gewährleistung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Sie beginnt mit der Abnahme durch den Kunden zu laufen.

(2) Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf eingebaute Originalteile sowie Altteile. Sie bezieht sich ebenfalls nicht auf Ersatz- oder Austauschteile, die die Auftragnehmerin gem. II Absatz (4) im Auftrag des Kunden in das Fahrzeug einbaut, bzw. die der Kunde der Auftragnehmerin zum Einbau überlässt.

(3) Die Gewährleistung bezieht sich insbesondere auf die korrekte und professionelle Ausführung der Arbeiten.

XI. Haftung

(1) Die Auftragnehmerin haftet für Verlust oder Beschädigung des sich in ihren Räumen befindlichen Fahrzeugs des Kunden, lediglich bei schuldhafter Verletzung ihrer Obhutspflicht für das fremde Eigentum. Sie haftet darüber hinaus nur für vorsätzliche und grobfahrlässig verursachte Verluste oder Beschädigungen von im Fahrzeug zurück gelassenen Gegenständen haftet.

(2) Die Auftragnehmerin übernimmt keine Haftung für mittelbare Schäden sowie aufgrund solcher Schäden eingetretener Folgeschäden, sofern die Auftragnehmerin und ihre Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen diese lediglich durch mittlere oder leichte Fahrlässigkeit verschuldet hat.

(3) Im Übrigen ist die Haftung der Auftragnehmerin für während der Obhut des Fahrzeugs bei der Auftragnehmerin verschuldete Schäden am Fahrzeug des Kunden bzw. bei Verlust des Fahrzeugs des Kunden der Höhe nach auf den im Wertgutachten angegebenen Wert begrenzt.

(4) Die Haftungsbegrenzung nach einem der vorstehenden Absätze gilt nicht in Fällen der Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit.

XII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

(1) Für alle Ansprüche aus oder in Verbindung mit dem Rechtsverhältnis welches sich aus der Beauftragung mit der Erstellung des Kostenvorschlags für das Fahrzeug ergeben ist, auch wenn es sich um ein Rechtsverhältnis mit Auslandsbezug handelt, ausschließlich deutsches Recht anwendbar.

(2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Beauftragung ist Köln.

XIII. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder ungültig sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame oder ungültige Bestimmung wird durch eine wirksame ersetzt, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmung und dem Parteiwillen am nächsten kommt.

Ort, Datum

Unterschrift des Kunden